

Ehrenordnung

Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.

Auf Grund des § 5 Abs. 1. - 4. der Satzung des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V., vom 01. 06. 1996 wird für die Ehrung von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nachstehende Ehrenordnung erlassen:

Verleihung von Ehrennadeln und -broschen

1. Mitgliedschaften/Treue

- 1.1. bei 25-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Silber** mit **Urkunde** verliehen.
- 1.2. bei 40-jähriger Mitgliedschaft wird die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Gold** mit **Urkunde** verliehen.
- 1.3. bei 50-, 60- usw.-jähriger Mitgliedschaft wird eine **Ehrenurkunde** verliehen.

2. Verdienste

- 2.1. für besonders aktive Mitglieder, die mindestens 10 Jahre ehrenamtlich in einer Untergliederung tätig waren, kann die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Silber** mit **Urkunde** für diese Verdienste verliehen werden.
- 2.2. für besonders aktive Mitglieder, die mindestens 20 Jahre ehrenamtlich in einer Untergliederung tätig waren und die Silbernadel bzw. -brosche bereits erhalten haben, kann die Ehrennadel und/oder Ehrenbrosche in **Gold** mit **Urkunde** für diese Verdienste verliehen werden.

Die Vorschlagsbefugnis für die Verleihung von Ehrennadeln und -broschen liegt bei dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung.

Die Verleihung ist in würdiger Form bei feierlichen Anlässen vorzunehmen.

Verleihung von Verdienstmedaillen mit Urkunde

für besonders aktive Mitglieder, die über Jahre und ggf. Jahrzehnte als Vorsitzende, Schriftführer, Kassierer oder ähnlich überdurchschnittlich tätig waren und bereits alle Auszeichnungen gem. 1. und 2. erhalten haben.

Die Vorschlagsbefugnis liegt bei:

- den Kreisvorständen für die Gemeinschaften
- dem Gesamtvorstand für die Kreisverbände
- dem geschäftsführenden Vorstand für den Gesamtvorstand
- der Delegiertenversammlung für den geschäftsführenden Vorstand.

Die Kosten für die Verdienstmedaille in Höhe von zur Zeit € 37,-- muss das jeweilige vorschlagende Organ übernehmen. Den Kreisverbänden bleibt es unbenommen, die Kosten für die Verdienstmedaille der jeweiligen Gemeinschaft weiterzugeben.

Die Verleihung ist in würdiger und feierlicher Form vorzunehmen.

Bei Beantragen der Urkunden, Nadeln, Broschen und Medaillen sind folgende Angaben unbedingt erforderlich:

- Vorname und Name - bei Ehepaaren beide Vornamen
- Grund für die Verleihung - ausreichend textlicher Hinweis
- Verleihungsdatum
- Name und Nummer der Gemeinschaft und des Kreisverbandes

Ehrenmitgliedschaften

Mitgliedern, die sich durch ihre Tätigkeiten im Vorstand über einen langen Zeitraum überdurchschnittlich um den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. und dessen Untergliederungen verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des jeweiligen Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Außenstehenden Personen kann auf Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn diese weit über das normale Maß hinaus sich für die Belange und Ziele des Verband Wohneigentum eingesetzt oder aber sich um die Verbandsarbeit überdurchschnittlich verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes.

Die Verleihung erfolgt auf den jährlichen Delegiertenversammlungen bzw. Mitgliederversammlungen.

Ehrenvorsitzender

Vorsitzenden des Verbandes Wohneigentum, die ihr Amt mehr als 10 Jahre ohne Unterbrechung innehatten und sich in außergewöhnlicher Weise um den Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des jeweiligen Vorstandes der Ehrenvorsitz verliehen werden.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes.

Die Verleihung erfolgt auf den jährlichen Delegiertenversammlungen bzw. der Mitgliederversammlung.

Weeze, den 3. Februar 2012

Der Vorstand

Die vorstehende Geschäfts- und Kassenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. Februar 2012 erlassen/genehmigt und tritt ab diesem Tag in Kraft.